

Aktenzeichen:
46 C 3694/20



Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall vom 06.06.2020

hat das Amtsgericht Stuttgart durch den Richter [REDACTED] am 01.02.2021 aufgrund des Sachstands vom 28.01.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 118,90 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall am 06.06.2020 in 70597 Stuttgart, wobei allein die Rechnungsposition der Desinfektionskosten noch streitig ist.

Der streitbefangene Verkehrsunfall wurde allein von dem Versicherungsnehmer der Beklagten verursacht.

Die Haftung dem Grunde nach ist unstrittig.

Zur Bezifferung des beim Kläger durch den Unfall entstandenen Schadens hat der Kläger, nach dem Unfall, ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben, welches mit Datum vom 09.06.2020 erstellt wurde.

Auf Grundlage des Schadensgutachtens hat der Kläger das Fahrzeug reparieren lassen. Für die Reparatur wurden dem Kläger, mit Rechnung vom 03.07.2020, 2580,07 € in Rechnung gestellt.

Vorgerichtlich regulierte die Beklagte bereits einen Betrag in Höhe von 2461,17 €.

Der Kläger behauptet, dass unfallbedingt, Reparaturkosten in Höhe von 2580,07 € erforderlich waren. Der Kläger ist der Auffassung, dass die beklagtenseits gemachten Abzüge bereits vor dem Hintergrund der Grundsätze zum Werkstatt- und Prognoserisiko unbeachtlich seien. Dies gelte auch für die, hier allein noch ausstehenden, in Rechnung gestellten Desinfektionskosten.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Firma [REDACTED] GmbH ausstehende Reparaturkosten in Höhe von EUR 118,90 zu bezahlen Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche des Klägers gegenüber der Firma [REDACTED] GmbH aus der Reparaturrechnung vom 03.07.2020 (Rechnungsnummer: [REDACTED]).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der klägerseits eingetretene unfallbedingte Schaden bereits vollumfänglich durch die außergerichtliche Regulierung der Beklagten in Höhe von 2461,17 € ausgeglichen worden sei. So ist die Beklagte der Auffassung, dass die Kosten für die, allein noch im Streit stehenden, Desinfektions- und Hygienemaßnahmen in Höhe von 102,50 €/ 118,90 € brutto nicht zum erforderlichen Reparaturaufwand gehören würden und damit schon dem Grunde nach nicht erstattungsfähig seien. So seien die Kosten für Schutzmaßnahmen, im Rahmen der Reparatur, im Zusammenhang mit dem Corona-Virus lediglich Allgemeinkosten des jeweiligen Reparaturbetriebs. Zuletzt seien die angesetzten Kosten aber auch überhöht.

Bezüglich des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes in Höhe von 118,90 € gegen die Beklagte, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche des Klägers gegenüber der Firma [REDACTED] GmbH aus der Reparaturrechnung vom 03.07.2020

(Rechnungsnummer: [REDACTED]. gem. §§ 7 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr.1 VVG, 249 ff. BGB.

Hinsichtlich der allein noch im Streit stehenden Desinfektionskosten in Höhe von 118,90 € brutto ist der streitgegenständliche Unfall zwar äquivalent nicht jedoch adäquat kausal.

Adäquanz ist dabei nur gegeben, wenn ein Ereignis im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet ist, einen Erfolg der fraglichen Art herbeizuführen (vgl. BGH, Urteile vom 11. Januar 2005 - X ZR 163/02, aaO, juris Rn. 16; vom 18. Dezember 1997 - VII ZR 342/96, BauR 1998, 330, 331, juris Rn. 9; vom 4. Juli 1994 - II ZR 126/93, NJW 1995, 126, 127, juris Rn. 15).

Die erforderliche Adäquanz fehlt nach diesen Grundsätzen.

Zwar ist festzuhalten, dass der streitgegenständliche Unfall äquivalent kausal für die Abrechnung der Desinfektionskosten war, da dieser nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Reparatur des klägerischen Fahrzeugs und die damit verbundenen Desinfektionsmaßnahmen, inkl. deren Kosten, entfielen.

Die ist allerdings nur deshalb der Fall, weil der streitgegenständliche Unfall vom 06.06.2020 sowie die sich anschließende Reparatur rein zufällig in den Zeitraum der bestehenden Sars-CoV-2 Pandemie fällt.

In dem Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2012 des deutschen Bundestages beschreibt dieser eine Pandemie durch einen, dem jetzigen Sars-CoV-2 Virus ähnelnden, Virus als ein Ereignis, das statistisch in der Regel einmal in einem Zeitraum von 100 bis 1.000 Jahre eintritt und charakterisiert diesen entsprechend als lediglich bedingt wahrscheinlich (Bundestag Drucksache 17/12051, Seite 56).

Unter Berücksichtigung einer derart geringen Eintrittswahrscheinlichkeit ist von einem unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umstand auszugehen, der letztlich dazu geführt hat, dass anlässlich des Unfalls Desinfektionskosten angefallen sind (ähnlich auch: Amtsgericht Neu-Ulm, Urt. v. 24.11.2020 - Az.: 3 C 807/20 Seite 3).

Eine Ersatzfähigkeit der Desinfektionskosten hatte demnach auszuschließen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit geht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zurück.

Die Berufung wird zugelassen, da die Voraussetzungen von § 511 Abs. 4 ZPO gegeben sind.

Der Frage der Erstattungsfähigkeit der Desinfektionskosten kommt eine grundsätzliche Bedeutung zu, da es sich hierbei um eine klärungsbedürftige Frage handelt, deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen zu erwarten ist und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (Vgl.: BGHZ 151, 221 = 2002, 3029; BGH NJW 2002, 2957; NJW 2003, 65; NJW 2003, 831; NJW 2003, 1943; NJW 2003, 2319).

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 02.11.2020 zudem beantragt, die Berufung zuzulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

██████████
Richter

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

██████████ JFAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 01.02.2021



██████████
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig